

nem persönlichen Standpunkte aus nur damit einverstanden erklären, wenn bei Gelegenheit der Budgetberathung eine Erhöhung des jetzigen Postulates von 40,000 Thlr. zur Unterstützung von Gemeinden für Wegebauzwecke beantragt und angenommen wird. Ich glaube in dieser Beziehung, daß allerdings durch eine Erhöhung dieses Postulates mehr Nutzen gestiftet wird, als wenn wir das Postulat für den Bau von Chaussees erhöhen wollen. Durch das letztere Postulat wird immer nur ein sehr kleiner Theil des Landes getroffen, während das ersterwähnte Postulat allen Landestheilen zu Gute kommt und einen sehr günstigen Einfluß auf den Zustand der öffentlichen Wege ausübt; zugleich aber auch die Fähigkeit gewährt, mit Straßenbauverpflichtungen überbürdeten Gemeinden zu helfen. Insofern aber der geehrte Abg. Fahner sich dagegen ausgesprochen hat, daß bei der Vertheilung dieser Unterstützungsgelder künftighin die Communicationswege in Betracht gezogen würden, so kann ich mich hiermit nicht einverstanden erklären. Ich möchte darauf hinweisen, daß namentlich in gebirgigen Gegenden der Bau von Communicationswegen mitunter mit so namhaften Opfern verknüpft ist, daß einzelne Gemeinden factisch nicht im Stande sein würden, derartige Communicationswege in einer den jetzigen Anforderungen in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen entsprechenden Weise herzustellen, wenn ihnen nicht von Staatswegen hierzu eine Unterstützung gewährt würde. Beispielsweise führe ich an, daß es in meinem Bezirke Gemeinden giebt, welchen der Bau ihrer, keinem größeren Durchgangsverkehre dienenden Dorfwege 6000 bis 7000 Thaler baares Geld gekostet hat und daß diesen Gemeinden von 6-, 7-, höchstens 800 Seelen billigerweise nicht zugemuthet werden könnte, ihre Communicationswege in dieser Weise herzustellen, wenn ihnen nicht der Staat eine Hilfe dazu gewährte. Der geehrte Abg. Klopfer hat die Anfrage gestellt: welche Gemeinde in § 2 des Entwurfs gemeint sei? und habe ich diese Anfrage dahin zu beantworten, daß hierunter allerdings die politische Gemeinde gemeint ist. Es wird also zunächst jeder einzelnen politischen Gemeinde innerhalb ihrer Flur die Unterhaltung ihrer Wege obliegen. Hat sich die Gemeinde mit anderen Gemeinden zu einem Bezirke vereinigt, so wird die Frage, ob dem ganzen Bezirk die Unterhaltung der Wege obliegt oder ob jede einzelne Gemeinde die Unterhaltung ihrer Wege auf ihre alleinigen Kosten zu besorgen hat, je nach den Bestimmungen des Vertrags zu beurtheilen sein.

Secretär Dietel: Meine Herren! Der Abg. Uhlemann hat vorhin den Vorwand einer thatsächlichen Berichtigung dazu benutzt, um einer Bemerkung, die ich gemacht hatte, sofort mit Nachdruck den Umstand entgegenzuhalten, daß in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Döbeln einer Stadt eine Wegebauunterstützung zu Theil geworden sei. Ich kann das nicht als eine thatsächliche Berichtigung Des-

sen, was ich gesagt hatte, gelten lassen, sondern höchstens als eine thatsächliche Bemerkung dazu. Im Uebrigen dürfte es aber doch entschieden gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoßen, wenn über eine Summe, die ebenso gut für die städtischen, wie ländlichen Gemeinden bestimmt ist, bloß Vertreter des platten Landes Bestimmung zu treffen haben, wenn auch aus jenem Vorgange hervorgeht, daß die Vertreter des platten Landes in jenem Bezirke nicht engherzig verfahren sind. Mag das der Fall sein, so ist doch Das, was ich gegen die Art und Weise des Verfahrens bei der Verfügung über diese Beihilfen gesagt habe, keineswegs damit widerlegt. Auch der Herr Referent bemerkte in dieser Beziehung Einiges gegen mich. Zunächst habe ich dazu zu erinnern, daß ich mich nicht gegen die Erhöhung des Staatsunterstützungsfonds ausgesprochen, sondern daß ich nur gesagt habe: es ließen sich auch Gründe denken, die dagegen sprächen. Ich habe mit meinem Urtheile in dieser Hinsicht noch zurückgehalten. Insbesondere habe ich zwar schon angedeutet, daß bei der jetzigen Art und Weise der Bestimmung darüber mir eine Erhöhung bedenklich erscheint. Würde aber in dieser Hinsicht eine andere Modalität getroffen, so könnte ich vielleicht zu einem anderen Resultat gelangen. Wenn nun von Seiten des Herrn Referenten als genügendes Auskunftsmittel in dieser Hinsicht erwähnt wurde, daß das Gesetz ja zulasse, daß bei Angelegenheiten, bei welchen Städte mit in Frage kommen, die Bürgermeister des Bezirks oder wenigstens einzelne Bürgermeister — so steht es, glaube ich, im Gesetz — mit zugezogen werden, so kann ich das nicht als eine genügende Abhilfe des von mir gerügten Uebelstandes betrachten. Die Bestimmung, daß bei der Entscheidung über die Verwendung jener Gelder die Friedensrichter des Bezirkes zugezogen werden sollen, ist ohne Erwähnung jenes Auskunftsmittels seinerzeit beschlossen worden und ich kenne specielle Fälle, wo, obschon eine Bezirksstadt in dieser Sache mit in Frage war, keine städtischen Vertreter zugezogen worden sind, jedenfalls aus Mangel einer Verschrift darüber, die ein für alle Mal vorschreibt: sie müssen zugezogen werden. Ich kann auch die Vertretung der Städte durch Drei ihres Mittels gegenüber einer größeren Anzahl von Friedensrichtern noch nicht für alle Fälle als genügend in dieser Hinsicht ansehen.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Uhlemann hat noch einmal um das Wort gebeten. Will ihm die Kammer dasselbe gestatten? — Gestattet.

Abg. Uhlemann: Ich kann sehr kurz sein und will nur erwähnen, daß zu den Friedensrichterversammlungen die Bürgermeister, wie schon von dem Herrn Referenten erwähnt worden ist, zugezogen werden können und daß das geschehen wird. Der Antrag, die Friedensrichterversammlung bei Vertheilung der Wegebau-Unterstützungsgelder zu hören, wurde, wenn ich nicht ganz irre, in der